

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

45. Jahrgang – Nr. 3 – 1. März 2002 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Veränderung im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH**
- **Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH**
Bekanntmachung gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz
- **Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 400: Preußenpark (Alte Reitbahn / Am Berg Fidel / Hammer Straße)**
- **Satzung der Stadt Münster zur 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 85 für den Bereich Aegidiimarkt / Am Stadtgraben / Aa**
- **Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ems von der Regierungsbezirksgrenze Münster und Detmold bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen**
- **Beschluss zur Änderung des Landschaftsplans Werse**

Öffentliche Bekanntmachungen

Veränderung im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH

Gemäß § 52 GmbH-Gesetz geben wir Ihnen hiermit bekannt, dass mit Wirkung vom 20. 12. 2001 Herr Helmut Damwerth nicht mehr Aufsichtsratsmitglied ist. In der Funktion als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender folgt Herr Robert Otte. Neues Aufsichtsratsmitglied ist Herr Frank Baumann.

Münster, den 8. Februar 2002

Die Geschäftsführer

Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH

Bekanntmachung gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz

Die Stadt Münster entsendet mit Wirkung vom 1. 2. 2002 Frau Maike Laddach, Münster, anstelle des Herrn Franz-Josef Sandhage, Münster, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Münster, den 6. Februar 2002

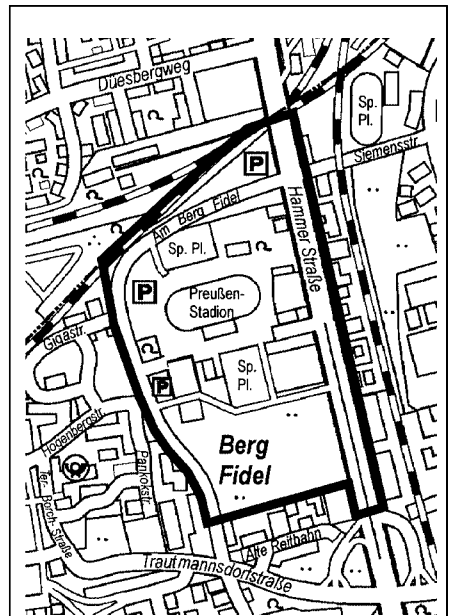
Die Geschäftsführer

Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 400: Preußenpark (Alte Reitbahn / Am Berg Fidel / Hammer Straße)

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in dem am 7. 12. 2000 verkündeten Urteil in dem Normenkontrollverfahren 7 a D 60/99.NE für Recht erkannt:

"Der Bebauungsplan Nr. 400 - "Preußen-Park" - der Stadt Münster ist nichtig."

Die vorstehende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung öffentlich bekanntgemacht.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 400

Mit der Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 400 tritt der Bebauungsplan Nr. 183: Sportpark Berg Fidel (Neufassung) wieder in Kraft. Gleichzeitig treten die Bebauungspläne Nr. 129: Hammer Straße, von Fritz-Pütter-Straße bis Alte Reitbahn, Nr. 131: Berg Fidel, Nr. 137 Teilabschnitt II: Siemensstraße und Nr. 314: Alte Reitbahn / Am Berg Fidel / Trauttmansdorffstraße / Hammer Straße wieder in Kraft, soweit sie von dem Bebauungsplan Nr. 400 überlagert wurden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 400 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 28. Februar 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Münster zur 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 85 für den Bereich Aegidi Markt / Am Stadtgraben / Aa

Der Rat der Stadt Münster hat am 30. 1. 2002 aufgrund des § 17 (2) Baugesetzbuch und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 85 für den Bereich Aegidi Markt / Am Stadtgraben / Aa wird um 1 Jahr bis zum 1. 3. 2003 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 26. 2. 2002 der 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung zugestimmt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

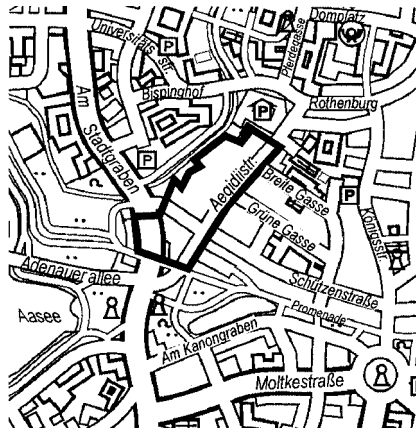
1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

"(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 85

mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 28. Februar 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ems von der Regierungsgrenze Münster und Detmold bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ems von der Regierungsgrenze Münster und Detmold bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen vom 28. 12. 2001 wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 19. 1. 2002, Nr. 3, verkündet und tritt am 26. 1. 2002 in Kraft.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung mache ich hiermit gemäß § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926) - SGV NW 77 bekannt. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Ordnungsbehördliche Verordnung einschließlich der 12 Lagepläne über die gesamte Dauer der Verordnung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 669 sowie bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48128 Münster, Zimmer 260, zur Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Münster, den 8. Februar 2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

gez.

Joksch
Stadtbaurat

Beschluss zur Änderung des Landschaftsplans Werse

Der Rat der Stadt Münster hat am 30. 1. 2002 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat stimmt einer Änderung des Landschaftsplans Werse gemäß § 29 Landschaftsgesetz zu (Beschluss zur Änderung)".

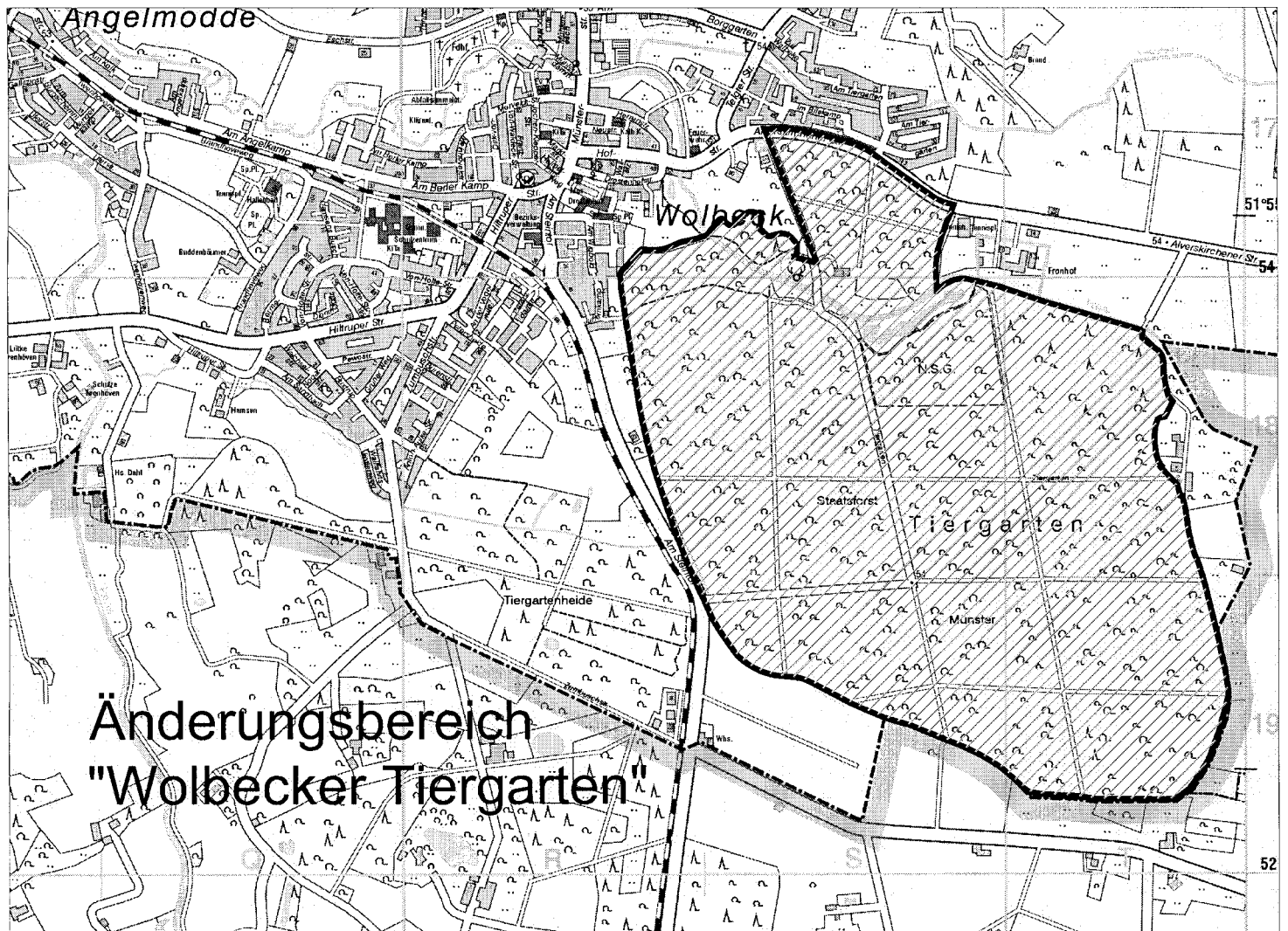
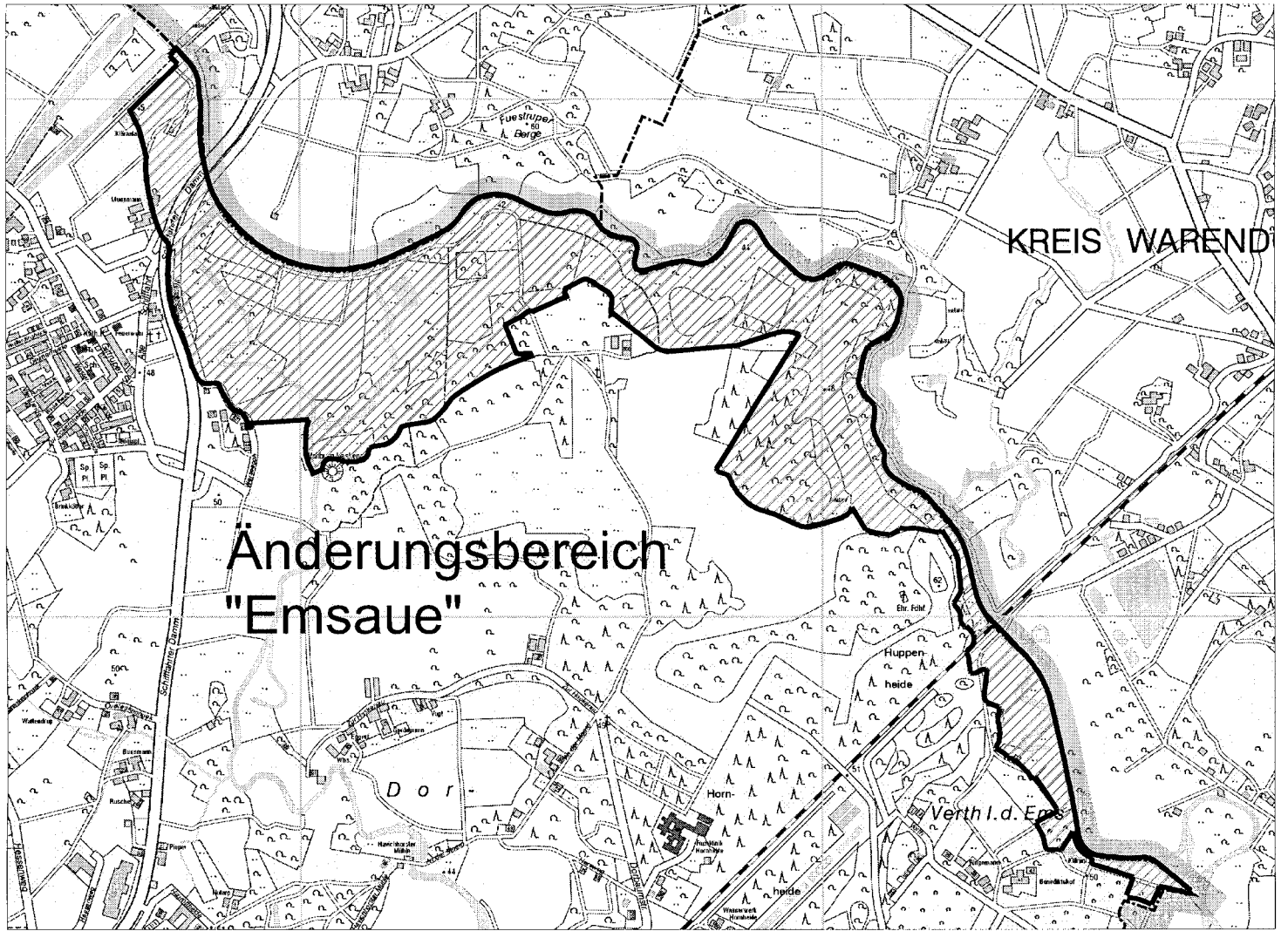
Die Abgrenzung des Bereiches der Änderung ist aus dem Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 26. Februar 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

→
Übersichtsplan Nr. 4
Landschaftsplan Werse



Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22